

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Anlage: Windpark Buchenau II
Standort: 36132 Eiterfeld - Buchenau
Projekt: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen
Antrag vom: 06.07.2021, eingegangen am 20.07.2021

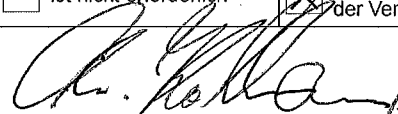
Stellungnahmen der Fachbehörden und Stellen

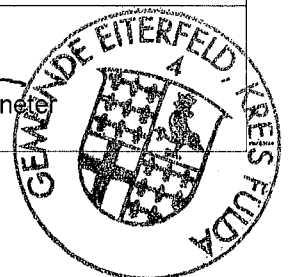
Stand: 27.12.2022

1. Marktgemeinde Eiterfeld - Stellungnahmen vom 20.09.2021, 12.05.2022 und 08.12.2022
2. Landkreis Fulda
 - a. Stellungnahme Fachdienst Bauen und Wohnen vom 26.04.2022
 - b. Stellungnahme Fachdienst Gefahrenabwehr vom 26.07.2021
 - c. Stellungnahmen Fachdienst Wasser und Bodenschutz vom 22.04.2022 und 21.11.2022
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr - Stellungnahmen vom 02.08.2021 und 09.11.2022
4. HessenMobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - Stellungnahmen vom 13.08.2021 und 01.12.2022
5. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie – Stellungnahme vom 30.04.2022
6. Regierungspräsidium Kassel
 - a. Stellungnahme Dezernat 21 - Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung - vom 29.03.2022
 - b. Stellungnahme Dezernat 22 - Verkehr - vom 22.10.2021
 - c. Stellungnahmen Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei - vom 07.12.2021 und 21.11.2022
 - d. Stellungnahme Dezernat 26 - Forsten, Jagd - vom 13.12.2022
 - e. Stellungnahmen Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - vom 29.04.2022 und 08.12.2022
 - f. Stellungnahmen Dezernat 34 - Bergaufsicht - vom 27.07.2021 und 15.11.2022

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

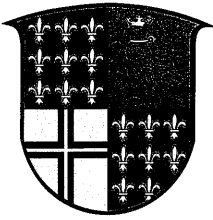
1	Einvernehmen der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 173 BauGB) Regierungspräsidium Kassel Postfach 18 61 36228 Bad Hersfeld	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)		
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	<input checked="" type="checkbox"/> BImSchG-Antrag		
		Eingangsstempel der Bauaufsicht			
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Marktgemeinde Eiterfeld, OT Buchenau			
		Straße, Hausnummer WEA 11, WEA 12, WEA 13, WEA 14, WEA 15, WEA 16, WEA 17, WEA 18			
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Buchenau, Flur 15, Flurstück 4, Flur 16, Flurstück 1, Flur 16, Flurstück 2, Flur 17, Flurstück 1, Flur 18, Flurstück 1, Flur 19, Flurstück 1, Flur 20, Flurstück 1			
		Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)			
		Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) RPKS - 33.2 - 53 e 05 07 / 2-2021/1			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen			
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>		
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG	Telefon		
		Straße, Hausnummer Großer Burstah 42	Fax		
		Postleitzahl, Ort 20457 Hamburg	E-Mail		
5	Erklärung der Gemeinde	5.1 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input checked="" type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.2 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.3 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
6	§ 37 Abs. 1 und 2 BauGB (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	6.1 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB			
		6.2 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB			
		6.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde widerspricht nicht	<input type="checkbox"/> widerspricht *)		
7	Begründung bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben: siehe Seite 2			
8	Anlage	<input type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> ausführliche Begründung der Verweigerung
9	Unterschrift	Eiterfeld, 20.09.2021 Ort, Datum		 i.V. (Kohlmann) Erster Beigeordneter Unterschrift	



EINVERNEHMEN DER GEMEINDE (BAB 28 / 2018)

Zu 7 Begründung zu verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung

Nach Auffassung der Marktgemeinde Eiterfeld stehen dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S.1 BauGB entgegen. Neben entgegenstehenden Belangen des Immissionsschutzes sowie des Denkmalschutzes ist davon auszugehen, dass auch Belange des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Derzeit kann jedenfalls nicht beurteilt werden, inwieweit und in welchem Umfang Belange des Naturschutzes konkret betroffen sind. Die insoweit erforderlichen Unterlagen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, landschaftspflegerischer Begleitplan, Raumnutzungsanalyse in Bezug auf windkraftsensible Greifvogelarten sowie Unterlagen zur Waldumwandlung), welche die Marktgemeinde Eiterfeld bereits mit Schreiben vom 20. August 2021 gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel angefordert hat, wurden bislang noch nicht vorgelegt.



Marktgemeinde Eiterfeld Der Gemeindevorstand



Marktgemeinde Eiterfeld · Fürstenecker Str. 2 · 36132 Eiterfeld

Per Telefax und E-Mail

Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

per Fax: 0611 327640942

Fürstenecker Straße 2

Telefon: (0 66 72) 92 99-0
Durchwahl: (0 66 72) 92 99-24
Telefax: (0 66 72) 92 99-33
E-Mail: marktgemeinde@eiterfeld.de

Sprechtag

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Abt.: Bauamt
Bearbeiter: Herr Spies / Ho
Datum: 11.05.2022
AZ: IV/1 – 51110

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II in 36132 Eiterfeld-Buchenau

Projekt: Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen

Antrag vom: 06.07.2021

GZ: RPKS-33.2-53 e 05 07/2-2021/1

Ihr Anschreiben vom 17.03.2022

ABGABE DER GEMEINDLICHEN STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir folgende Stellungnahme im o.g. Antragsverfahren ab:

Die Marktgemeinde Eiterfeld lehnt als Standortgemeinde die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Windpark Buchenau II) ab.

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauBG entgegen. (insbesondere Immissionsschutz, Denkmalschutz, Natur- und Artenschutz)

Schallschutz (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Gemäß der vorgelegten Immissionsprognose wird an den Immissionsorten IO4, IO6, IO9, IO10, IO13 und IO17.2 der Beurteilungspegel zum Immissionsrichtwert überschritten. Es sind daher schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Schattenwurf (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Die vorgelegte Schattenwurfprognose kommt zum Ergebnis, dass es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen kann. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen kann dies nicht ausgeräumt werden.

IBAN-Bankverbindung der Gemeindekasse Eiterfeld:

Sparkasse Fulda: IBAN: DE29 5305 0180 0072 0015 25 BIC: HELADEF1FDS
VR-NordRhön eG: IBAN: DE65 5306 1230 0004 0105 74 BIC: GENODEF1HUE



Auswirkungen auf Denkmale (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

Aus dem vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten ist erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kulturdenkmäler auslösen wird bzw. verstärkt. Auf die überregional bedeutsamen Denkmale von Buchenau (historischer Ortskern und Schlösser) wird besonders hingewiesen. Außerdem wird auf das Bodendenkmal im Bereich der WEA 14 aufmerksam gemacht. Hier sind durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

Eingriffe in die Natur und Landschaft (Schutzgut Landschaft)

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild. Durch die Vielzahl der vorhandenen und geplanten Anlagen sind erhebliche landschaftliche Beeinträchtigungen bereits vorhanden bzw. nehmen noch zu. Es ist von einer deutlichen Überlastung der Landschaft auszugehen. Auf die Fotomontagen im vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten (ab Seite 103) wird hingewiesen.


Artenschutz (Schutzgut Tiere)

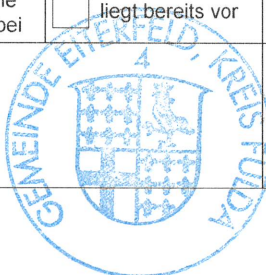
Bei den Fledermausartgruppen Nyctaloid und Pipistrelloid, dem Wespenbussard sowie des Rotmilans (hohes Kollisionsrisiko) liegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen können diese nicht ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Scheich)
Bürgermeister

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!			
1	Einvernehmen der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 173 BauGB) Regierungspräsidium Kassel Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)	<input checked="" type="checkbox"/> BImSchG-Antrag	
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	Eingangsstempel der Bauaufsicht		
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Marktgemeinde Eiterfeld, OT Buchenau			
		Straße, Hausnummer WEA 11, WEA 12, WEA 13, WEA 14, WEA 15, WEA 16, WEA 17, WEA 18			
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Buchenau, Flur 15, Flurstück 4, Flur 16, Flurstück 1, Flur 16, Flurstück 2, Flur 17, Flurstück 1, Flur 18, Flurstück 1, Flur 19, Flurstück 1, Flur 20, Flurstück 1			
		Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)			
		Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) RPKS - 33.2 - 53 e 05 07 / 2-2021/1			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen			
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>	
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG		Telefon	
		Straße, Hausnummer Großer Burstah 42		Fax	
		Postleitzahl, Ort 20457 Hamburg		E-Mail	
5	Erklärung der Gemeinde	5.1 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input checked="" type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.2 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.3 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
6	§ 37 Abs. 1 und 2 BauGB (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	6.1 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB			
		6.2 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB			
		6.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde widerspricht nicht			<input type="checkbox"/> widerspricht *)
7	Begründung bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben: siehe Seite 2			
8	Anlage	<input type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> ausführliche Begründung der Verweigerung
9	Unterschrift	Eiterfeld, 11.05.2022 Ort, Datum		 Scheich (Bürgermeister) Unterschrift	



EINVERNEHMEN DER GEMEINDE (BAB 28 / 2018)

Zu 7 Begründung zu verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauBG entgegen. (insbesondere Immissionsschutz, Denkmalschutz, Natur- und Artenschutz)

Schallschutz (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Gemäß der vorgelegten Immissionsprognose wird an den Immissionsorten IO4, IO6, IO9, IO10, IO13 und IO17.2 der Beurteilungspegel zum Immissionsrichtwert überschritten. Es sind daher schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Schattenwurf (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Die vorgelegte Schattenwurfprognose kommt zum Ergebnis, dass es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen kann. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen kann dies nicht ausgeräumt werden.

Auswirkungen auf Denkmale (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

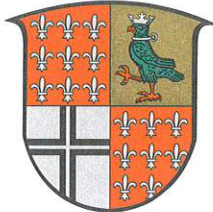
Aus dem vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten ist erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kulturdenkmäler auslösen wird bzw. verstärkt. Auf die überregional bedeutsamen Denkmale von Buchenau (historischer Ortskern und Schlösser) wird besonders hingewiesen. Außerdem wird auf das Bodendenkmal im Bereich der WEA 14 aufmerksam gemacht. Hier sind durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

Eingriffe in die Natur und Landschaft (Schutzgut Landschaft)

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild. Durch die Vielzahl der vorhandenen und geplanten Anlagen sind erhebliche landschaftliche Beeinträchtigungen bereits vorhanden bzw. nehmen noch zu. Es ist von einer deutlichen Überlastung der Landschaft auszugehen. Auf die Fotomontagen im vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten (ab Seite 103) wird hingewiesen.

Artenschutz (Schutzgut Tiere)

Bei den Fledermausartgruppen Nyctaloid und Pipistrelloid, dem Wespenbussard sowie des Rotmilans (hohes Kollisionsrisiko) liegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen können diese nicht ausgeräumt werden.



Marktgemeinde Eiterfeld Der Gemeindevorstand



Marktgemeinde Eiterfeld · Fürstenecker Str. 2 · 36132 Eiterfeld

Per Telefax und E-Mail

Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

per Fax: 0611 327640942

Fürstenecker Straße 2

Telefon: (0 66 72) 92 99-0
Durchwahl: (0 66 72) 92 99-24
Telefax: (0 66 72) 92 99-33
E-Mail: marktgemeinde@eiterfeld.de

Sprechtage

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Abt.: Bauamt
Bearbeiter: Herr Spies / Ho
Datum: 07. Dez. 2022
AZ: IV/1 – 51110

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II in 36132 Eiterfeld-Buchenau

Projekt: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen

Antrag vom: 06.07.2021; eingegangen am 20.07.2021

GZ: RPKS-33.2-53 e 05 07/2-2021/1

Ihre Emails vom 09.11.2022 und 16.11.2022

ABGABE DER GEMEINDLICHEN STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir folgende Stellungnahme im o.g. Antragsverfahren ab:

Die Marktgemeinde Eiterfeld lehnt als Standortgemeinde die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (Windpark Buchenau II) ab.

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauBG entgegen. (insbesondere Immissionsschutz, Denkmalschutz, Natur- und Artenschutz)

Schallschutz (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Gemäß dem vorgelegten Schall-Immissionsgutachten wird an den Immissionsorten IO4.1, IO10, IO13, IO17.1, IO17.2 und IO23 der Beurteilungspegel zum Immissionsrichtwert überschritten. Es sind daher schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Schattenwurf (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Das vorgelegte Schattenwurf-Immissionsgutachten kommt zum Ergebnis, dass es zu einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmission kommen wird. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen kann dies nicht ausgeräumt werden.

IBAN-Bankverbindung der Gemeindekasse Eiterfeld:

Sparkasse Fulda: IBAN: DE29 5305 0180 0072 0015 25 BIC: HELADEF1FDS
VR-NordRhön eG: IBAN: DE65 5306 1230 0004 0105 74 BIC: GENODEF1HUE



Auswirkungen auf Denkmale (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

Aus dem vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten ist erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kulturdenkmäler auslösen wird bzw. verstärkt. Auf die überregional bedeutsamen Denkmale von Buchenau (historischer Ortskern und Schlösser) wird besonders hingewiesen. Der negative Einfluss der hinzutretenden Windenergieanlagen auf die historische Burg Fürsteneck ist massiv und nicht vertretbar. Außerdem wird auf das Bodendenkmal im Bereich der WEA 14 aufmerksam gemacht. Hier sind durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

Eingriffe in die Natur und Landschaft (Schutzgut Landschaft)

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild. Durch die Vielzahl der vorhandenen und geplanten Anlagen sind erhebliche landschaftliche Beeinträchtigungen bereits vorhanden bzw. nehmen noch zu. Es ist von einer deutlichen Überlastung der Landschaft auszugehen. Auf die Fotomontagen im vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten wird hingewiesen.

Artenschutz (Schutzgut Tiere)

Bei den Fledermausarten, dem Wespenbussard, des Rotmilans (hohes Kollisionsrisiko) sowie der Haselmaus liegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen können diese nicht ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Scheich)
Bürgermeister

X Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Einvernehmen der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 173 BauGB) Regierungspräsidium Kassel Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)		
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	<input checked="" type="checkbox"/> BlmSchG-Antrag		
Eingangsstempel der Bauaufsicht					
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Marktgemeinde Eiterfeld, OT Buchenau			
		Straße, Hausnummer WEA 11, WEA 13, WEA 14, WEA 15, WEA 16, WEA 17, WEA 18			
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Buchenau, Flur 15, Flurstück 4, Flur 16, Flurstück 1, Flur 17, Flurstück 1, Flur 18, Flurstück 1, Flur 19, Flurstück 1, Flur 20, Flurstück 1			
		Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)			
		Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) RPKS - 33.2 - 53 e 05 07 / 2-2021/1			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen			
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>		
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG			
		Telefon			
		Straße, Hausnummer Großer Burstah 42			
Postleitzahl, Ort 20457 Hamburg		Fax			
E-Mail					
5	Erklärung der Gemeinde	5.1 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input checked="" type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.2 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.3 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
6	§ 37 Abs. 1 und 2 BauGB (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	6.1 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB			
		6.2 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB			
		6.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde widerspricht nicht	<input type="checkbox"/> widerspricht *)		
7	Begründung bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben: siehe Seite 2			
8	Anlage	<input type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> ausführliche Begründung der Verweigerung
9	Unterschrift	Eiterfeld, 07.12.2022 Ort, Datum		 Scheich (Bürgermeister) Unterschrift	

EINVERNEHMEN DER GEMEINDE (BAB 28 / 2022)

Zu 7 Begründung zu verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauBG entgegen. (insbesondere Immissionsschutz, Denkmalschutz, Natur- und Artenschutz)

Schallschutz (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Gemäß dem vorgelegten Schall-Immissionsgutachten wird an den Immissionsorten IO4.1, IO10, IO13, IO17.1, IO17.2 und IO23 der Beurteilungspegel zum Immissionsrichtwert überschritten. Es sind daher schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Schattenwurf (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

Das vorgelegte Schattenwurf-Immissionsgutachten kommt zum Ergebnis, dass es zu einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmission kommen wird. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen kann dies nicht ausgeräumt werden.

Auswirkungen auf Denkmale (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

Aus dem vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten ist erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kulturdenkmäler auslösen wird bzw. verstärkt. Auf die überregional bedeutsamen Denkmale von Buchenau (historischer Ortskern und Schlösser) wird besonders hingewiesen. Der negative Einfluss der hinzutretenden Windenergieanlagen auf die historische Burg Fürsteneck ist massiv und nicht vertretbar. Außerdem wird auf das Bodendenkmal im Bereich der WEA 14 aufmerksam gemacht. Hier sind durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

Eingriffe in die Natur und Landschaft (Schutzgut Landschaft)

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild. Durch die Vielzahl der vorhandenen und geplanten Anlagen sind erhebliche landschaftliche Beeinträchtigungen bereits vorhanden bzw. nehmen noch zu. Es ist von einer deutlichen Überlastung der Landschaft auszugehen. Auf die Fotomontagen im vorgelegten denkmalfachlichen Gutachten wird hingewiesen.

Artenschutz (Schutzgut Tiere)

Bei den Fledermausarten, dem Wespenbussard, des Rotmilans (hohes Kollisionsrisiko) sowie der Haselmaus liegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Auch durch technische Vermeidungsmaßnahmen können diese nicht ausgeräumt werden.

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 33.2 - Immissionsschutz
Frau Berit Siska Bender
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Fladung**
Zimmer-Nr.: 256
Telefon: (06 61) 60 06-70 54
Telefax: (06 61) 60 06-70 77
E-Mail: melanie.fladung@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
nach Terminvereinbarung
Aktenzeichen: **7200-BIS-RP-2021-2325**

Fulda, 26. April 2022

Maßnahme:

**Antrag auf Genehmigung nach §4 Abs. 1 BImSchG,
Errichtung und Betrieb von 8 WEA - Windpark Buchenau II
(Kabeltrasse u. Zuwegung gesonderter Antrag)**

Standort der Anlage:

36132 Eiterfeld

**Gemarkung Buchenau, Flur 15, Flurstück 4,
Flur 16, Flurstücke 1, 2,
Flur 17, Flurstück 1,
Flur 18, Flurstück 1,
Flur 19, Flurstück 1,
Flur 20, Flurstück 1**

Antragsteller:

**THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
I17-Wind GmbH & Co. KG
Großer Burstah 42
20457 Hamburg**

Ihr Aktenzeichen:

RPKS - 33.2 - 53 e 05 07/2 - 2021/1

Sehr geehrte Frau Bender,

der o.g. BImSch-Antrag wurde fachlich von uns geprüft. Hieraus ergeben sich folgende Stellungnahmen:

Zu Kap. 16 – Brandschutz:

Die geplanten Windenergieanlagen verfügen über den Sonderbaustatus gemäß § 2 Abs. 9 HBO.

Da die Windenergieanlagen gem. §2 Abs. 2 HBO keine Gebäude sondern bauliche Anlagen darstellen, sind sie nicht in Gebäudeklassen einzustufen.

Die Windenergieanlagen (WEA) verfügen über keine Aufenthaltsräume für Personen und werden nur zu Wartungszwecken begangen. Eine klassische Beurteilung der WEA nach den Vorgaben der HBO ist daher kaum möglich. Vielmehr kann hier nur anhand der bauordnungsrechtlichen Schutzziele vorgegangen werden. Das „Merkblatt Windenergieanlagen – Hinweise für Planung und Ausführung, Version 2, Stand 15.03.2020“ des Regierungspräsidium Darmstadt (erstellt vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport) liefert hierbei eine hilfreiche Orientierung für diese Bewertung.

Das Brandschutzkonzept folgt den Inhalten des o.g. Merkblatts.

Zur Begründung der Erleichterungen gemäß § 53 HBO ist das Brandschutzkonzept der Fa. ST-Brandschutz, Projekt. Nr. 2021/1600 in der Fassung vom 12.07.2021 vorgelegt worden. Die Erleichterungen werden mit den angestellten Ausgleichsmaßnahmen des Brandschutzkonzeptes kompensiert und nachstehend als Zusammenfassung aufgeführt, ggf. werden diese durch Auflagen ergänzt.

Die beiden laut Brandschutzkonzept unter Punkt 2.5 genannten notwendigen Löschwasserzisternen á jeweils 100 m³ fallen nicht unter die baugenehmigungsfreien Vorhaben nach Anlage der HBO (hier: I Nr. 6.4 „sonstige drucklose Behälter bis 50m³ Behälterinhalt und bis 3,50 m Höhe oder Tiefe“). Somit sind die Zisternen baugenehmigungspflichtig. Da diese nicht Bestandteil des Bauantrages sind, wird die Errichtung der Zisternen über die Nebenbestimmungen festgesetzt.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bewilligung des Bauvorhabens.

Zur Aufnahme in die Genehmigung werden folgende Nebenbestimmungen vorgeschlagen:

1. Das Brandschutzkonzept der Firma ST-Brandschutz, Projekt. Nr. 2021/1600 in der Fassung vom 12.07.2021 ist vollumfänglich umzusetzen. Die Konformität der Ausführungen mit dem Brandschutzkonzept ist durch den Ersteller oder eine gleichqualifizierte Person zu bestätigen.
2. Für das Bauvorhaben sind Feuerwehrlagepläne gefordert. Die Planung, bzw. Ausführung der Feuerwehrlagepläne ist mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr abzustimmen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst mit dem Vorliegen der Genehmigung der Pläne durch den Fachdienst Gefahrenabwehr erfolgen.
3. Der Nachweis über die Einweisung der örtlichen Feuerwehr (Abschnitt 2.9.5 des Brandschutzkonzeptes) ist vor Inbetriebnahme vorzulegen. Der Kontakt zur örtlichen Feuerwehr ist über den Fachdienst Gefahrenabwehr herzustellen.
4. Für das Bauvorhaben sind gem. dem Brandschutzkonzept zwei Löschwasserzisternen á jeweils 100 m³ vorzusehen. Die Lage und Ausführungsplanung ist mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda vor Baubeginn abzustimmen.

Folgende Bescheinigungen bzw. Nachweise sind vorzulegen:

Bescheinigung eines Sachverständigen über die mängelfreie Funktions- und Betriebssicherheit:

- a) des Brand-/Rauchmeldesystems
- b) der automatischen Löschanlage
- c) des inneren und äußeren Blitzschutzes
- d) der Sicherheitsstromversorgung (Notbatterie)
- e) der Sicherheitsbeleuchtung / Notbeleuchtung

Zu Kap. 18 – Bauantrag:

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Vorhaben.

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Entscheidung ob sich die Privilegierung gegen die öffentliche Belange durchsetzt obliegt der BImSchG-Genehmigungsbehörde.

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist eine unbefristete, selbstschuldnerische Bank- Kautions- oder Versicherungsbürgschaft (keine Konzernbürgschaft) in Höhe der vorgelegten Berechnung erforderlich. Diese liegt bisher augenscheinlich nicht vor.

Die folgenden Unterlagen sind entsprechend des Baufortschritts bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

Baubeginn (mind. eine Woche vorher)

- Baubeginnsanzeige mit Bestätigung des Bauleiters und Verpflichtung des Unternehmers für den Rohbau bzw. den Abbruch
(Formular BAB 17)

Rohbaufertigstellung (mind. zwei Wochen vorher)

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (Fundament und Turm) mit Erklärung des Bauleiters
(Formular BAB 18)
- Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit dem bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und raumabschließender Bauteile übereinstimmt
(Formular BAB 36 / 2018, Punkt 5.1)

Abschließende Fertigstellung (mind. zwei Wochen vorher)

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung mit Erklärung des Bauleiters
(Formular BAB 20)

Zu Kap. 19 - Denkmalschutz

Das Bauvorhaben liegt **in der unmittelbaren Umgebung mehrerer Kulturdenkmale** nach § 2 Abs.1 Hess. Denkmalschutzgesetz und bedarf der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde (Umgebungsschutz nach § 18 Abs. 2 Hess. Denkmalschutzgesetz.).

Die erforderliche Zustimmung zum oben genannten Antrag wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen auf der Grundlage der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen versagt.

Begründung:

Gemäß § 1 HDSchG ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kulturdenkmäler als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie auf die Einbindung in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege hinzuwirken. Neben der Erhaltung der Substanz der Denkmäler und deren historischem Erscheinungsbild geht es dabei sowohl um die Einbindung der Denkmäler in ihre Umgebung als auch um die Erhaltung der Identität historisch gewachsener Orte.

Der Beitrag der Denkmalpflege in diesem Zusammenhang umfasst also den Schutz des äußeren Erscheinungsbildes von Einzelkulturdenkmälern (KD) und Gesamtanlagen (GA), falls Veränderungen an ihnen oder in deren Nähe unmittelbar oder mittelbar zu Beeinträchtigungen führen würden,

sodass bei allen Planungen der Umgebungsschutz nach § 16 Abs. 2 HDSchG zu berücksichtigen ist. Dies betrifft insbesondere die landschaftsbestimmenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit regionaler oder gar überregionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung. Daher wurden bereits in der denkmalfachlichen Stellungnahme zur geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung im Entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen zur Errichtung von WEA in der Umgebung von Eiterfeld-Buchenau erhebliche denkmalfachliche Bedenken geäußert.

Der Wirkungsraum dieser landschaftsbestimmenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen kann einen allgemeinen Ausschlussradius um ein Vielfaches übersteigen, sodass sich insbesondere im Bereich einer mittleren Sichtbarkeit eine Dominanzverschiebung vom kulturellen Erbe hin zu den Windkraftanlagen ergeben kann.

Im unmittelbaren Umfeld der hier geplanten WEA befindet sich mit der Ortschaft Buchenau ein Kulturdenkmal von besonderem Denkmalwert, welches nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) als Gesamtanlage (GA) unter Schutz steht und mit der aus dem Spiegelschloss und dem Seckendorff-Schloss bestehenden Sachgesamtheit "Alte Burg" sowie dem Schenck-Schloss und der Ev. Pfarrkirche vier Einzelkulturdenkmale von herausgehobener städtebaulicher wie überregional historischer und künstlerischer Bedeutung besitzt. Buchenau liegt eingebettet in das an dieser Stelle enge Tal der Eitra. Der Ort ist umgeben von teils sanft, teils steil ansteigenden bewaldeten Höhen. Der historische Ortsteil befindet sich westlich des Flusses und besteht aus Fachwerkhäusern des 17. und 18. Jahrhunderts. Insgesamt stellt dieser historische Teil von Buchenau noch ein geschlossenes und bis heute kaum verändertes und wenig gestörtes, historisches Ortsbild dar, welches maßgeblich mit als Begründung für die Unterschutzstellung als Gesamtanlage anzusehen ist. Hinzu kommt, dass dieses Erscheinungsbild des Ortes weithin sichtbar dominiert wird von den beiden bereits erwähnten Burg- bzw. Schlossanlagen. Dazu zählt neben dem Schenck-Schloss mit seinen Nebengebäuden Försterhaus und Generalshaus¹ – dessen derzeitige Sanierung mit Bundesmitteln des Denkmalschutz-Sonderprogrammes gefördert wird – die so. „Alte Burg“, eine aus dem sog. Spiegelschloss (1572-1575) und dem Seckendorff-Schloss (1550, 1578) bestehende, komplett erhaltene Anlage mit Wallgraben, Steinbrücke, Vorburg und Hauptburg. Die Grundfläche dieser beiden Burg- bzw. Schlossanlagen beträgt etwa zwei Drittel des historischen Ortsteils und zieht sich von einem kleinen Bergsporn mit Blick auf die Durchgangsstraße bis zum damals höchsten Punkt des Dorfes mit Blick auf die Bauern- und Handwerkerhäuser. Auf Augenhöhe mit dem Schenck-Schloss und mit dem damit dokumentierten Anspruch auf Gleichberechtigung wurde 1568-1573 die Ev. Pfarrkirche errichtet, die als eine der ältesten evangelischen Kirchen Hessens gilt.

Das mit 290 m üNN gelegene Schenck-Schloss der Oberen Burg mit seinem 20 m hohen Turm (= 310 m üNN) würde von den 250 m hohen WEA, die in 1,5 – 2,5 km Entfernung auf einer Höhe von 368,50 – 449,10 m üNN errichtet werden sollen, somit um bis zu 389 m überragt und damit zur Bedeutungslosigkeit abgewertet. Im Maßstab des menschlichen Betrachters erscheint die bisher als dominierend wahrgenommene Gesamtanlage Buchenau wesentlich verkleinert und verliert so ihre vorherrschende Stellung.

So zeigt auch die visuelle Auswirkung (Visualisierung BP 04, BP 07 vom 29.06.2021) im Gutachten von Herrn Dr. Lüth eine grundlegende sensorielle Störung durch die geplanten Windenergieanlagen. Der Zeugnischarakter als historische Siedlungsgestalt mit ortsbildprägenden Großbauten wird zwar weiterhin, aber nun nicht mehr störungsfrei wahrnehmbar sein. Damit ist der Umgebungsschutz nach § 16 HDSchG als nicht mehr gewährleistet anzusehen. Die insgesamt 8 zusätzlichen WEA erheben sich über der Silhouette des Ortes – teilweise sind die Rotoren mit ihrem Durchmesser von 162 m komplett sichtbar. Das von modernen Gebäuden ansonsten unberührt gebliebene Erscheinungsbild des historischen Ortsbildes ist für Störungen durch moderne, technisch geprägte Monumental-Objekte umso anfälliger. Die WEA werden daher optisch noch stärker

¹ Vgl. Dehio, S. 136f.

als Störung wahrgenommen. Nicht zu unterschätzen ist dabei auch die Wirkung, die durch die kontinuierliche, mechanische Bewegung der Rotoren entsteht, die auf den Visualisierungen nicht widergespiegelt ist. Dieser Aspekt spielt jedoch in der Wahrnehmung der Anlagen eine erhebliche Rolle – gerade die Bewegung lenkt den Blick auf sich und erlangt dadurch eine höhere Aufmerksamkeit als ein unbewegtes Objekt. Die Psychologie nennt dies Salienz. Die Salienz (Auffälligkeit) eines Objektes bestimmt, worauf sich die menschliche Aufmerksamkeit richtet. Und die Aufmerksamkeit wird durch zwei Mechanismen der Wahrnehmung bestimmt. Doch im Gegensatz zu dem Mechanismus der selektiven Wahrnehmung, bei der die wahrnehmende Person aufgrund ihrer momentanen Motivation (z. B. Durst) nur bestimmten Objekten (in dem Fall Getränken) Aufmerksamkeit zollt, setzt sich in der Wahrnehmung grundsätzlich der Mechanismus der reizinduzierten Vereinnahmung der Wahrnehmung gegenüber der selektiven durch. Bei der reizinduzierten Vereinnahmung der Wahrnehmung ziehen saliente Objekte – unabhängig von der Motivation oder den Zielen des Betrachters – die Aufmerksamkeit auf sich. Die Salienz eines Objektes hängt dabei u. a. von seinem Neuigkeitswert und seiner Intensität ab. Als intensiv wird von jedem Betrachter beispielsweise ein hoher Farb-, Figur- oder Bewegungskontrast empfunden. Bislang bestimmt die naturnahe Landschaft das Umfeld – ohne Konkurrenz am Horizont. Nun definieren die technischen Anlagen der WEA den Horizont mit ihrer linearen Form und ihren Proportionen neu. Unterstützt durch die Bewegung der Rotoren stellen sie sich in einen deutlichen Kontrast zum bisherigen unbewegten Erscheinungsbild. Dies ist bereits bei nicht klaren Sichtverhältnissen und ohne die hervorhebende Wirkung des Sonnenlichts auf den Anlagen durch die vorliegende Visualisierung deutlich erkennbar. Bei klarer Wetterlage wären sowohl der Farb- wie auch der Figurenkontrast der WEA vor klarem Himmel jedoch noch deutlich salienter.

Dabei spielt es keine Rolle, ob alle acht WEA oder nur ein Teil von ihnen oder sie nur teilweise zu sehen sind. Denn allein aufgrund der enormen Höhe der geplanten WEA von 250 m sowie der ständigen Bewegung der Rotoren, zumal in Dämmerung und bei Nacht zusätzlich mit der notwendigen Nachtkennzeichnung ausgestattet, ist von allen untersuchten Blickpunkten aus kein fokussierter Blick zur Ortschaft mehr möglich, zumal dieser nicht den Sehgewohnheiten des Menschen entspricht. Stattdessen ist auch über den normalen menschlichen Sichtbereich hinaus eine ablenkende und damit grundsätzliche visuelle Störung sowohl auf das unmittelbare Umfeld als auch auf das erweiterte Sichtfeld auszumachen, wodurch die nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) geschützten Kulturdenkmäler optisch beeinträchtigt werden. Die WEA fallen in der ansonsten weitgehend unbelasteten Landschaft einmal mehr ins Auge, zumal sie sich auf markante Weise hinter der durch Vegetation gebildeten Kammlinie abheben. Hinzu kommt, dass durch die im Vergleich zum Ort Buchenau deutlich erhöhten Standorte aller acht WEA, eine städtebauliche Dominante entstehen würde, welche aus denkmalfachlicher Sicht – bei allen möglichen Sichtbeziehungen zwischen den WEA und der Gesamtanlage Buchenau – zu einer nachhaltigen und unmaßstäblichen Beeinträchtigung der bisher unvorbelasteten Ortsansicht und damit zu einer empfindlichen Störung des Wirkungsraumes der Kulturdenkmäler führen würde.

Die überregional bekannte, künstlerisch wie historisch bedeutsame und in ihrem Erscheinungsbild nahezu unverändert überkommene und bisher unberührte Ortschaft Buchenau würde gleich von mehreren Betrachtungspunkten aus nicht mehr ungestört wahrgenommen werden können. Hierbei muss zudem beachtet werden, dass es bei der Höhe der Anlagen von über 200 m noch weitere beeinträchtigende Sichtbezüge auf die Kulturdenkmäler geben wird, die wir im Vorfeld nicht im Einzelnen werden abprüfen können, da der menschliche Blickwinkel in einer Fotomontage nicht vollständig abgebildet werden kann.

Bereits durch den bestehenden Windpark I ist in der Marktgemeinde Eiterfeld eine massive Belastung für den Denkmalschutz entstanden. Daher wird die Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes von Buchenau aus denkmalfachlicher Sicht aus den vorgenannten Gründen als erheblich und daher nicht vertretbar eingestuft.

Die Denkmalpflege verschließt sich nicht grundsätzlich der Nutzung regenerativer Energien, wenn sie jedoch wie in diesem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines überregional bedeutsamen Kulturdenkmals in seiner Wirkung und damit auch in seiner Denkmaleigenschaft führen würde, ist das öffentliche Interesse an der optischen Unversehrtheit der genannten Denkmäler höher einzuschätzen als die sicherlich berechnete Nutzung alternativer Energien und ihrer wirtschaftlichen Vorteile.

Aus den dargelegten Gründen kann der vorgelegten Planung aus denkmalfachlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Ergänzung der Stellungnahme

Sanierung:

Das Spiegelschloss wird zurzeit mit hohem finanziellem Aufwand, der in erheblichem Maß Fördergelder des Bundes und des Landes Hessen beinhaltet, grundlegend saniert. Es besteht daher ein gesteigertes öffentliches Interesse an der ungestörten Wirkung des Renaissancebaus auf sein Umfeld.

Sichtfeld:

Die Visualisierungen mit Beschränkung auf das „menschliche Blickfeld...bei unbewegtem Kopf aber bewegten Augen“ für die Fotomontagen ist eine rein theoretische Festlegung, die nicht dem menschlichen Verhalten entspricht und eben nicht „das Sichtfeld des menschlichen Auges (auch nicht „annähernd“) repräsentiert“: niemand wird bei der Betrachtung einer Aussicht auf eine Ortschaft oder ein Landschaftsbild mit unbewegtem Kopf nur in eine Richtung schauen. Die Wahrnehmung der geplanten Anlagen wird sich vielmehr von verschiedenen Blickpunkten am Mühlberg auf die gesamte Länge des von WEA bestandenen Höhenzuges erstrecken.

Kategorienadäquate Unterschutzstellung:

In der Denkmaltopographie Landkreis Fulda II sind die Kategorien der Unterschutzstellung für die einzelnen Objekte genannt. Diese sollen im Folgenden auf die konkreten Objekte bezogen werden: Die Gesamtanlage ist in die primäre geschichtliche Bedeutungskategorie eingeordnet und als solche in ihrem geschlossenen historischen Erscheinungsbild einmalig im Landkreis Fulda. Das Schenckschloss ist geschichtlich und künstlerisch kategorisiert ebenso wie die evangelische Kirche; diese beiden Gebäude bilden die Hochpunkte der Gesamtanlage und sind daher insbesondere der störenden Wirkung von beweglichen technischen Großbauten im Hintergrund ausgesetzt. Bei der Alten Burg (Spiegel- und Seckendorffschloss) sowie einzelnen Gebäuden im oberen Teil der Hermann-Lietz-Straße (z.B. Generalshaus) wird das öffentliche Erhaltungsinteresse als geschichtlich, künstlerisch und städtebaulich begründet genannt.

- a) Geschichtlich: primäre Kategorie der Denkmalerkenntnis, z.B. Zeugnis einer Geschichtsepoche – im konkreten Fall Machtbauten der im Hünfelder und Fuldaer Land ansässigen Rittergeschlechter, die in der Gesellschaft und Politik des 16. Jhrts. bedeutende Stellungen einnahmen (u.a. 2 Fürststäbte der Familie von Buchenau in Fulda und Bad Hersfeld) und dies durch repräsentative Bauten dokumentierten. Als Gegengewicht zu den weltlichen Machtbauten ist die erhöhte Stellung der ev. Kirche gegenüber den Schlössern zu sehen, um den religiösen Machtanspruch zu zeigen. Diese dominierende Stellung, die auch durch die Entstehung von gleich 3 Schlössern in einem kleinen Ort den Erfolg einer Familie dokumentiert, wird durch die Konkurrenz insbesondere der ortsnahen 5 Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt, es kommt zu einer Dominanzverschiebung, wie bereits im Abschnitt „Sichtfeld“ beschrieben.
- b) Künstlerisch: die künstlerische Bedeutung ist nicht ohne die geschichtliche Kategorie denkbar. Deshalb können auch bescheidenere ländliche Objekte wie die Buchenauer Schlösser für die Fachwelt künstlerischen Wert haben, was durch die Beschreibung in Georg Dehios Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler bestätigt wird.

- c) Städtebaulich: die städtebauliche Auffassung einer bestimmten Zeit oder eines bestimmten Ortes sind Teil der Kunstgeschichte, die zum Denkmalwert eines Objektes führen. Die Elemente der Bestimmung sind: die Bedeutung eines (in diesem Fall dreier) Einzelbauwerke für das Ortsbild und einer bedeutenden Kirche / der Symbolwert, der stellvertretend für den Ort Buchenau bei dessen Nennung immer die Schlösser impliziert / raumbildender und milieuprägender Bestandteil des insgesamt denkmalgeschützten historischen Ortsbildes von Buchenau / maßstabbildende Funktion in einem örtlichen Zusammenhang.

Die städtebauliche Bedeutung ist verbunden mit der künstlerischen und geschichtlichen Dimension der Entwicklung von Siedlungen, wofür Buchenau ein anschauliches Beispiel ist, dessen Überprägung mit ortsnahen Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Fladung

Landkreis Fulda · Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3 · 36043 Fulda

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat
Immissionsschutz und Energiewirtschaft
z. H. Fr. Bender
Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

Per E-Mail

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Gefahrenabwehr
**-Kreisbrandinspektor-
Herr Gutrung**
Auskunft erteilt:
Zimmer-Nr.: 120
Telefon: (06 61) 60 06-6101
Telefax: (06 61) 60 06-60 91
E-Mail: daniel.gutrung@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 08:30 – 15:30 Uhr
Mi, Fr: 08:30 – 12:30 Uhr

Aktenzeichen: **6200.12.30.02.07.20**
Ihr Zeichen: **RPKS - 33.2-53 e 05 07/2-2021/1**

Fulda, 26. Juli 2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Anlage: Windpark Buchenau II
Standort: 36132 Buchenau - Eiterfeld
Projekt: Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen
Antrag vom: 06.07.2021, eingegangen am 20.07.2021

-Stellungnahme der Brandschutzdienststelle-

Sehr geehrte Frau Bender,

gegen das oben genannte Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.
Die gesetzlichen Schutzziele werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes erreicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gutrung



Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Fachdienst: 7400 - Wasser und Bodenschutz
Sachbearbeiter/in: **Herr Lotz**
Zimmer-Nr.: 160
Telefon: (06 61) 60 06-7907
Aktenzeichen: **7400 – 79 i 08**

Fulda, 22.04.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Anlage: Windpark Buchenau II
hier: Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA)

Ihr Schreiben vom 17.03.2022
Ihr Zeichen: RPKS - 33.2-53 e 05 07/2-2021/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bauvorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und betrifft keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 76 WHG (Risiko- und Überschwemmungsgebiete).

Entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom Oktober 2021 konnten keine Oberflächengewässer in einem Radius von mindestens 330 m um die geplante Windenergieanlage festgestellt werden. Das Bauvorhaben sieht eine Flachgründung mit einer Einbindetiefe von maximal 1,11 m unter Geländeoberkante und einem Bodenaustausch bis maximal 4,5 m unter Geländeoberkante vor. Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Fundament sind nicht zu erwarten.

Wir bitten um die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid:

Allgemeines:

- Der Genehmigungsinhaber hat dem Fachdienst Wasser und Bodenschutz des Landkreises Fulda den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Baumaterial, Entwässerung, Gründung, Abdichtung:

- Es dürfen nur Bau- und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die für das Grundwasser unschädlich sind und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.
- Abgetragener Boden ist entsprechend der Vorgaben der DIN 18915, DIN 19639 sowie der DIN 19731 auf Mieten zu lagern.
- Der abgetragene Oberboden ist zu separieren und auf einer zentralen Fläche mit geringmächtiger Aufschüttung abgedeckt bereitzustellen.
- Alle Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen.

- Auf bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Möglichkeit Geotextilien zum Schutz des Unterbodens zu verwenden.
- Die Eingriffsflächen sind nach Fertigstellung und während der Bauzeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Der Wiedereinbau des Oberbodens hat während der Vegetationsperiode zu erfolgen. Verdichteter Boden ist vor der Einsaat zu lockern.

Baumaschinen/-fahrzeuge, Geräte und Betankungen:

- Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte regelmäßig auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren.
- Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur auf dafür speziell eingerichteten Flächen nach AwSV zulässig

Hinweise:

- Bodenaushub, der vor Ort nicht wieder eingebaut werden kann, ist nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, sind unverzüglich die Wasserbehörden zu benachrichtigen.
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der nach Einführung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, gültig ab 1. August 2017 geregelten Anzeigepflicht.
- Der Genehmigungsinhaber bzw. Anlagenbetreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z.B: Auskoffern kontaminierter Böden) ergriffen werden.

Begründung

Die Nebenbestimmungen tragen der Besorgnis einer nicht komplett auszuschließenden Grundwasserunreinigung Rechnung. Mit den Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten werden konkrete Maßnahmen und Handlungen vorgegeben, um Verunreinigungen des Bodens und damit schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden.

Die vorherige Anzeige des Beginns der Bauarbeiten stellt die Informationspflicht gegenüber den betreffenden Stellen sicher, damit diese insbesondere die in Zusammenhang mit dem Vorhaben durchzuführenden eigenen Überwachungen und Kontrollen rechtzeitig planen und wahrnehmen können.

Temporär beanspruchte Flächen können nach dem Rückbau baulicher Veränderungen ihre Bodenfunktionalität wiedererlangen. Die Verwendung von Geotextil erleichtert und gewährleistet einen vollständigen Rückbau bauzeitlicher Bodenveränderungen.

Die Vorgabe der Wiederherstellung der natürlichen Schutzfunktion nach einem Eingriff in die Deckschichten und die Vorgaben zu Abdeck- und Abdichtungsmaßnahmen dienen dazu, Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern.

Die Vorgaben zur Verwendung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen sollen die Möglichkeit einer Grundwassergefährdung durch Versickerung über einem vermindert selbstreinigenden Boden begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. L. Lotz
Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: Lotz Leander <Leander.Lotz@landkreis-fulda.de>
Gesendet: Montag, 21. November 2022 10:34
An: Eberhardt, Alexander (RPKS)
Cc: Ullrich Nina
Betreff: AW: Eiterfeld,WP Buchenau II, THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

die Änderungen des Genehmigungsantrages wirken sich nicht auf die Stellungnahme des Fachdienstes Wasser und Bodenschutz des Landkreises Fulda vom 22.04.2022 aus. Auf eine ergänzende Stellungnahme wird verzichtet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Leander Lotz

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst 7400 Wasser und Bodenschutz
36037 Fulda, Wörthstraße 15

Telefon (06 61) 60 06-7907
Telefax (06 61) 60 06-7900

E-Mail: leander.lotz@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Von: Alexander.Eberhardt@rpk.s.hessen.de <Alexander.Eberhardt@rpk.s.hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 09:04
An: marktgemeinde@eiterfeld.de; Bauaufsicht (Mail) <bauaufsicht@landkreis-fulda.de>; Wasserbehörde (Mail) <wasserbehoerde@landkreis-fulda.de>; poststelle.archaeologie.mr@lfd-hessen.de; denkmalschutz@hef-rof.de; poststelle.baudenkmalpflege.wi@lfd-hessen.de; poststelle.baudenkmalpflege.mr@lfd-hessen.de; Brandschutz (Mail) <Brandschutz@landkreis-fulda.de>; post.ast-fulda@mobil.hessen.de
Cc: Carola.Kromm@rpk.s.hessen.de
Betreff: Eiterfeld,WP Buchenau II, THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II

Standort: 36132 Buchenau - Eiterfeld

Projekt: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen

Antrag vom: 06.07.2021, eingegangen am 20.07.2021

Az.: 33.2-53 e 05 07/2-2021/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00/I-238-20 BIA	Frau Sebastian	0228 5504-4571 0228 5504-5763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.08.2021

Betreff: Antrag gem. § 4 BImSchG – 8 WKA in Eiterfeld Windpark Buchenau II
hier: Stellungnahme
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Gem. §14 LuftVG bestehen keine Einwände

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-230-21 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Im Auftrag

Sebastian

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: PetraSebastian@bundeswehr.org im Auftrag von
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 15:41
An: Funktionspostfach Beteiligung 33.2 (RPKS)
Betreff: Antwort: Eiterfeld,WP Buchenau II, THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 02.08.2022 bleibt weiterhin bestehen, die Anlage 12 wurde heraus genommen.
IV-230-21 BIA

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>

Von: <Beteiligung-33-2@rpks.hessen.de>
An: <Regionalplanung@rpks.hessen.de>, <ForstenundJagd@rpks.hessen.de>, <Eingriffe@rpks.hessen.de>, <Dezernat31-2@rpks.hessen.de>, <fuRPKSarbeitsschutz@rpks.hessen.de>, <Dirk.Meuser@rpks.hessen.de>, <marktgemeinde@eiterfeld.de>, <bauaufsicht@landkreis-fulda.de>, <wasserbehoerde@landkreis-fulda.de>, <poststelle.archaeologie.mr@lfd-hessen.de>, <denkmalschutz@hef-rof.de>, <nadja.speich@hef-rof.de>, <poststelle.baudenkmalpflege.wi@lfd-hessen.de>, <poststelle.baudenkmalpflege.mr@lfd-hessen.de>, <Gefahrenabwehr@landkreis-fulda.de>, <luftverkehr@rpks.hessen.de>, <landwirtschaft@rpks.hessen.de>, <fuRPKSbergaufsicht@rpks.hessen.de>, <post.ast-fulda@mobil.hessen.de>, <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>
Kopie: <Carola.Kromm@rpks.hessen.de>, <Edda.Heuer@rpks.hessen.de>, <christian.rippel@rpks.hessen.de>
Datum: 09.11.2022 15:16
Betreff: Eiterfeld,WP Buchenau II, THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Anlage: Windpark Buchenau II
Standort: 36132 Buchenau - Eiterfeld

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: Lindemann, Regina (Hessen Mobil)
Gesendet: Freitag, 13. August 2021 12:22
An: Funktionspostfach Beteiligung 33.2 (RPKS)
Betreff: AW: Eiterfeld, Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen, THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, RPKS - 33.2-53 e 05 07/2-2021/1

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Bender,

seitens Hessen Mobil bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung der WEA im Windpark Buchenau II.

Die Genehmigung für die Zuwegung und Kabeltrasse erfolgt über ein separates Genehmigungsverfahren.

Ich weise jedoch bereits jetzt darauf hin, dass für die geplanten Zufahrten im Zuge klassifizierter Straßen bauliche Veränderungen, wie z. B. Verbreiterung oder Befestigung der Zufahrten erforderlich werden können. Im Rahmen der Beantragung der Zuwegung ist daher ein entsprechendes Verkehrskonzept vorzulegen. Weiterhin sind Hessen Mobil Planunterlagen, mit Darstellung der Schleppkurven, für die baustellenbedingten Zufahrten und für die spätere betriebliche Zufahrt vorzulegen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen. Nach Errichtung der WEA sind die Anschlussbereiche an das klassifizierte Straßennetz, entsprechend den betrieblichen Erfordernissen, zurück zu bauen. Die Zufahrten bedürfen der Erteilung einer Erlaubnis gem. Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder Hess. Straßengesetz (HStrG) und werden nicht durch die Genehmigung nach BImSchG geregelt.

Die Leitungen, die die Energie in das Netz des Energieversorgungsunternehmens einspeisen, sind ebenfalls nicht Bestandteil des Verfahrens nach dem BImSchG. Sollten klassifizierte Straßen von der Verlegung der Stromkabel betroffen sein, so ist dies separat zu beantragen.

Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Regina Lindemann

HESSEN



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Osthessen
Schillerstr. 8, 36043 Fulda

Tel.: +49 (661) 49953265
regina.lindemann@mobil.hessen.de
<https://mobil.hessen.de> | <https://www.instagram.com/hessenmobil/>

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: Lindemann, Regina (Hessen Mobil)
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2022 08:35
An: Eberhardt, Alexander (RPKS)
Betreff: WG: Eiterfeld,WP Buchenau II, THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Eberhardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß erneuter Beteiligung zu v. g. Antragsverfahren haben wir unsere Stellungnahme aus erster Beteiligung in grüner Textur ergänzt.
Die Ergänzungen bitten wir ebenfalls zu berücksichtigen.

Abschließende Stellungnahme:

Seitens Hessen Mobil bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung der WEA im Windpark Buchenau II.

Die Standsicherheit der WEA 13 ist nachweislich sicherzustellen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass für die geplanten Zufahrten im Zuge klassifizierter Straßen bauliche Veränderungen,
wie z. B. Verbreiterung oder Befestigung der Zufahrten erforderlich werden können.
Im Rahmen der Beantragung der Zuwegung ist daher ein entsprechendes Verkehrskonzept vorzulegen.
Weiterhin sind Hessen Mobil Planunterlagen, mit Darstellung der Schleppkurven, für die baustellenbedingten Zufahrten und für die spätere betriebliche Zufahrt vorzulegen.
Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen.
Nach Errichtung der WEA sind die Anschlussbereiche an das klassifizierte Straßennetz, entsprechend den betrieblichen Erfordernissen, zurück zu bauen.
Die Zufahrten bedürfen der Erteilung einer Erlaubnis gem. Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder Hess. Straßengesetz (HStrG) und werden nicht durch die Genehmigung nach BImSchG geregelt.

Die Leitungen, die die Energie in das Netz des Energieversorgungsunternehmens einspeisen, sind ebenfalls nicht Bestandteil des Verfahrens nach dem BImSchG.
Sollten klassifizierte Straßen von der Verlegung der Stromkabel betroffen sein, so ist dies separat zu beantragen.
Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Regina Lindemann

HESSEN



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Osthessen
Schillerstr. 8, 36043 Fulda

Tel.: +49 (661) 49953265

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen	M22/32
Bearbeiter/in	Dr. Andreas Thiedmann
Durchwahl	(06421) 68515-39
Fax	(06421) 68515-51
E-Mail	andreas.thiedmann@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	RPKS-33.2-53e 05 07/2-2021/1
Ihre Nachricht	17.03.2022
Datum	30. April 2022

Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BImSchG

Hier: Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen in 36132 Eiterfeld-Buchenau; Windpark Buchenau II der THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG.

Behördenbeteiligung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 6 HDSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von 8 Windenergieanlagen in Buchenau stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG) können. Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Vorliegend sind in den Standortbereichen aller WEA ijn unterschiedlichem Maße zahlreiche Relikte der historischen Kulturlandschaft bekannt, die im Zuge der Erarbeitung des denkmalfachlichen Gutachtens (s. ebd. Antragsunterlagen Kap. 19.5) nur ansatzweise dokumentiert wurden. Diese obertägig sichtbaren bzw. im digitalen Geländemodell darstellbaren Befunde sind im Bereich der WEA 14 besonders dicht und gehäuft vorhanden. Es handelt sich dort i.E. um historische Wegestrukturen (u.a. der

„Franzosenstraße“), eine mutmaßliche Abbaufäche sowie im Gutachten nicht erfasste lineare und punktuelle Wallstrukturen, die von der geplanten Baumaßnahme (Eingriffsfläche 1,7 Hektar) substantiell bedroht werden. An den übrigen Standorten werden die in geringerem Umfang und Qualität vorhandenen denkmalrelevanten Strukturen nicht oder nur marginal betroffen.

Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir deshalb das Benehmen mit der Maßgabe her, dass folgende bodendenkmalpflegerische Anforderungen erfüllt werden:

1. Vor Beginn der zur Errichtung der WEA 14 geplanten Arbeiten, insbes. der Rodung und des Oberbodenabtrags im gesamten Eingriffs-/Rodungsbereich sowohl für den WEA-Standort selbst wie für die Baustelleneinrichtungen (Kranstell-, Lagerflächen u.a.) sowie dem Herrichten der Zuwegung sind die gen. Relikte näher zu begutachten und zu dokumentieren. Im Einzelnen sind dazu Inaugenscheinnahmen im Gelände durchzuführen, das Oberflächenrelief detailliert auf hochwertiger Datenbasis (LIDAR-scan) zu erfassen und darin virtuelle Profile durch einzelne ausgewählte Strukturen zu erstellen.
2. Mit der Dokumentation sind denkmalfachlich geeignete Personen (Archäologie-Firma) zu betrauen. Die Maßnahmen sind mit der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Dst. Marburg abzustimmen.

Wir bitten die o. g. Anforderungen als Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid aufzunehmen und uns eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Andreas Thiedmann
Bezirksarchäologie



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Dez. 33.2 / HEF
zu Hd. Herrn Eberhardt
im Hause**

Geschäftszeichen 21/2 93d 06/17(Wind) – Eiterfeld-
Buchenau II THEE FD 03/04
Bearbeiter/in Potthoff
Durchwahl 0561 106-4381
E-Mail karin.potthoff@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS 33.2 53e 05 07/2-2021/1
Ihre Nachricht 17.03.2022
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 29.03.2022

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für acht Windenergieanlage (WEA) in Eiterfeld**
Abschließende Stellungnahme

Zu dem Vorhaben der THEE Projektentwicklung, in Eiterfeld, Gemarkung Buchenau, acht weitere WEA neu zu errichten, hat die Regionalplanung bereits mit Schreiben vom 08.09.2021 grundsätzlich positiv Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in ihrem Tenor weiterhin aufrechterhalten.

Die seinerzeit vorgetragenen Korrekturhinweise sind in den nun vorgelegten ergänzten und überarbeiteten Unterlagen umgesetzt. Insofern bestehen auch weiterhin aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Erweiterungsprojekt in den Vorranggebieten FD 03 und 04 des rechtswirksamen Teilregionalplans Energie Nordhessen.

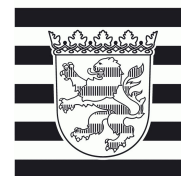
Im Sinne des erforderlichen Flächenmonitorings bittet die Regionalplanung um eine formlose Unterrichtung bei Genehmigung sowie der späteren Inbetriebnahme der beantragten WEA.

gez. Potthoff

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.2
Frau Bender
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen RPKS - 22-66 m 1506/2-2021/1
Dokument-Nr. 2021/1298391
Bearbeiter Frank Tischner
Durchwahl 0561 106 3130
Fax 0561 106 1641
E-Mail frank.tischner@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 33.2-53 e 05 07/2—2021/1
Ihre Nachricht vom 23.07.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 22.10.2021

Luffahrthindernisse in Hessen

Windpark Buchenau II, 36132 Buchenau – Eiterfeld, Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme stellt auf den Antrag ab. Ich gehe insoweit davon aus, dass die unveränderten Antragsunterlagen Gegenstand Ihrer Genehmigung werden.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugläten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Stellungnahme:

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, stimme ich der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Auflagen:

Meine Zustimmung ist mit den folgenden Auflagen verbunden. Im Fall der Errichtung mehrerer Anlagen gelten diese Auflagen, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

Tageskennzeichnung:

- Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefuerung.
- Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.
- Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

- Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

- Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

- Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.
- Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.
- Diese Daten haben zu umfassen:
 - o Name des Standorts
 - o Art des Luftfahrthindernisses
 - o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
 - o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)
- Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a FD 17
DFS: He 10548
- Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.
- Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

- Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb:

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Tischner)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 33.2

Geschäftszeichen RPKS - 25-85 t 04/5-2019/3
Dokument-Nr. 2021/1514993
Bearbeiterin Susanne Heine
Durchwahl 0561 106-2533
Fax 0611327640621
E-Mail susanne.heine@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-53 e 05 07/2-2021/1
Ihre Nachricht 09.11.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 07.12.2021

Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung des Windparks Buchenau II zwischen Hauneck, Haunetal und Eiterfeld (Landkreis Fulda und Landkreis Hersfeld-Rotenburg). Geplant sind acht Anlagen (WEA 11 bis WEA 18) als Ergänzung zu den bestehenden zehn Windenergieanlagen des Windparks Buchenau. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Waldgebiet westlich von Buchenau und östlich vom Haunetal. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht direkt durch das Vorhaben betroffen.

Gemäß vorgelegter Antragsunterlage „Windpark Buchenau II – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ werden Waldflächen dauerhaft gerodet, die gemäß § 12 HWaldG eine flächengleiche Ersatzaufforstung im selben Naturraum erfordern. Vorliegend konnten keine Ersatzaufforstungsflächen in den umliegenden Gemeinden gefunden werden. Daher ist für den Bau der WEA im Windpark Buchenau II eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Für den forstrechtlichen Ausgleich werden demnach keine landwirtschaftlichen Flächen benötigt. Weitere notwendige arten- oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlicher Fläche werden nicht beschrieben. An dieser Stelle weise ich auf bereits vorhandenen Ökokontenmaßnahmen z.B. bei der HLG hin.

Aus Sicht des von mir zu vertretenden Belangs der Landwirtschaft bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heine

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Eberhardt, Alexander (RPKS)

Von: Heine, Susanne (RPKS)
Gesendet: Montag, 21. November 2022 09:28
An: Funktionspostfach Beteiligung 33.2 (RPKS); Eberhardt, Alexander (RPKS)
Cc: Kraft, Michael (RPKS); Stern, Matthias (RPKS); Laczny, Christoph (RPKS)
Betreff: AW: Eiterfeld,WP Buchenau II, THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung der Antragsunterlagen und meiner Stellungnahme vom 07.12.2021 teile ich Ihnen mit, dass meine damals getroffene Stellungnahme weiterhin unverändert bestehen bleibt und keine Bedenken gegenüber dem u.g. Verfahren bestehen.

Zur forstrechtlichen Kompensation sind keine Ersatzaufforstungsflächen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche vorgesehen und somit wird eine erforderliche Walderhaltungsabgabe umgesetzt (siehe LBP: „Die Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung nach KV für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen ergibt für den geplanten Bau der WEA ein Kompensationsdefizit von 1.313.939 Wertpunkten. Für die forstrechtliche Kompensation ist eine Walderhaltungsabgabe von 129.573 € zu entrichten, die umgerechnet 275.230 Ökopunkten entsprechen. Damit ist der Ausgleich gemäß § 15 BNatSchG nachgewiesen. Sollten statt Laubholzbestände Nadelwälder aufgeforstet werden, ist eine Neubilanzierung erforderlich.“ bzw. Ergänzungsunterlagen: „Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen ist gemäß § 12 HWaldG eine flächengleiche Ersatzaufforstung im selben Naturraum erforderlich. Sind keine Ersatzaufforstungsflächen vorhanden, ist eine Walderhaltungsabgabe zu leisten. Vorliegend konnten keine Ersatzaufforstungsflächen in den umliegenden Gemeinden gefunden werden. Daher ist für den Bau der WEA im Windpark Buchenau II eine Walderhaltungsabgabe von 109.931,45 € erforderlich (bisher 129.573 €).“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Heine

Dezernat
Landwirtschaft, Fischerei



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2533
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Susanne.Heine@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Funktionspostfach Beteiligung 33.2 (RPKS) <Beteiligung-33-2@rpks.hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 15:16
An: Funktionspostfach Regionalplanung (RPKS) <Regionalplanung@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Forsten und Jagd (RPKS) <ForstenundJagd@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Eingriffe (RPKS) <Eingriffe@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Dezernat 31-2 (RPKS) <Dezernat31-2@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Arbeitsschutz KS (RPKS) <fuRPKSarbeitsschutz@rpks.hessen.de>; Meuser, Dirk (RPKS) <Dirk.Meuser@rpks.hessen.de>; Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld <marktgemeinde@eiterfeld.de>; 'bauaufsicht@landkreis-fulda.de' <bauaufsicht@landkreis-fulda.de>; 'wasserbehoerde@landkreis-fulda.de' <wasserbehoerde@landkreis-fulda.de>; 'poststelle.archaeologie.mr@lfd-hessen.de' <poststelle.archaeologie.mr@lfd-hessen.de>; 'denkmalschutz@hef-rof.de' <denkmalschutz@hef-rof.de>; 'nadja.speich@hef-rof.de' <nadja.speich@hef-rof.de>; 'poststelle.baudenkmalpflege.wi@lfd-hessen.de' <poststelle.baudenkmalpflege.wi@lfd-hessen.de>;



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dez. 33.2
Im Hause

Per E - Mail

Geschäftszeichen RPKS - 26-88 h 06/9-2021/1
Dokument-Nr. 2022/587621
Bearbeiter Joachim Schramm
Durchwahl 0561 106 4103
Fax 0611 327641961
E-Mail christian.hartmann@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS -33.2-53 e 05 07/2-2021/1
Ihre Nachricht 09.11.2022

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 13.12.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II

Standort: 3 6132 Buchenau-Eiterfeld

Projekt: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen

Antrag vom 06.07.2021, eingegangen am 20.07.2021, ergänzt am 09.11.2021

Hier: forstrechtliche und forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem hier in Rede stehenden Vorhaben nehme ich aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Grundaussage

Das Vorhaben wird befürwortet.

Die Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung kann unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die in der forstrechtlichen Stellungnahme des Kapitels 19.4, Seite 6 Tabelle 2, in der Spalte „Umfang der Umwandlung (ha)“ tabellarisch aufgeführten Flächen und in der Darstellung der Karten „Windpark Buchenau II, Karte 1 sowie Karten 3-8 mit gelber Schraffur als „Rodungsfläche geplante Windenergieanlage“.

2. Für die Flächen nach Nebenbestimmung 1 stehen keine Ersatzaufforstungen zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 235.873,80 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 7450050000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927– bis zum einzuzahlen. Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

3 Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 1 und 2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren.

4. Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 1 und 2 sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Burghaun hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Burghaun die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

5. Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querende forstliche (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Begründung

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 1 aufgezählten Flächen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen 1 bis 5 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 2:

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 1 zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2020“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 103.272 m² nach Nebenbestimmung 1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

Anlage / Gemeinde	Fläche Nb.1	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m ²	Gemeinde	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1€/m ²
Anlage 11 Teilflächen, 13-18	103.272 m ²	1,25 €/m ²	Buchenau	232.362,00 €
Anlage 11, Teilflächen	1.951 m ²	0,80 €/m ²	Haunetal	3.511,80 €
Summen	105.223 m²			235.873,80 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamts Burghaun als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 3:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 1 und 2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 4:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Burghaun nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 7 zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 5:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holz-erntemaßnahmen zur Entnahme der geschädigten Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 5 soll sicherstellen, dass die Waldbesitzenden ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen können.

Rechtsgrundlagen und Informationsquellen:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)
- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458)
- Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELVS), Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011

Hinweise für die Genehmigungsbehörde:

1. Unmittelbar vor der Erteilung der Genehmigung ist der Unterzeichner hierüber zu informieren, damit die Abwicklung der Zahlung der Walderhaltungsabgabe geregelt werden kann. Erst nach Eingabe der Daten in das System können dann die Referenznummer und die Zahlungsfrist mitgeteilt werden. Die Bemessung der Walderhaltungsabgabe erfolgt nach § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe.
2. Die Änderungen bei der Höhe der Walderhaltungsabgabe wirken sich auch auf die naturschutzrechtliche Kompensation aus.
3. In der forstrechtlichen Antragsunterlage sind auch die Waldumwandlungsflächen der Zuwegung sowie der Kabeltrasse mit aufgeführt. Da diese Bereiche in der Regel nicht den Anlagen zugeordnet werden und über diese deshalb innerhalb eines gesonderten Verfahrens zu entscheiden ist, wurden sie von mir bei dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schramm

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 f 631/2-2021/2
Dokument-Nr. 2022/393551
Ihr Zeichen Az.: 33.2-53 e 05 07/2-2021/1
Ihre Nachricht 17.03.2022

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin Frau Frick
Durchwahl (0561) 106-2811
E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin Frau Wagner
Durchwahl (0561) 106-2819
E-Mail anna.wagner@rpks.hessen.de

Datum 29.04.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II

Standort: 36132 Buchenau - Eiterfeld

Projekt: Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen

Antrag vom: 06.07.2021, eingegangen am 20.07.2021

- abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

I. Die o. g. Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Buchenau 2 (BUC2)“ mit acht Windenergieanlagen (WEA 11 – WEA 18) in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und Fulda zwischen den Gemeinden Hauneck, Haunetal und Eiterfeld.

Wie bereits die fachbezogene Stellungnahme vom 10.08.2021 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung aufführt, befinden sich die o. a. vorgesehenen WEA-Standorte

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Windparks verbundenen Beeinträchtigungen können gemäß den Unterlagen durch Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden. Nicht kompensierbare Beeinträchtigungen sollen durch Ersatzzahlungen ausgeglichen werden (vgl. LBP, Okt. 2021; S. 112 ff.). Da keine weiteren externen Flächen für Ausgleichs-, Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, erübrigt sich eine weitere Beurteilung meinerseits.

Die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben bezogen auf den allgemeinen Grundwasserschutz gemäß § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

II. Zuwegung und interne Kabeltrasse:

Die Erschließung des v. g. Windparks soll, soweit möglich, über die in den Bestandswindparks „BUC“ (WEA 1 – WEA 8; SynEnergie GmbH) und „ETF“ (WEA 1 – WEA 5; ABO Wind AG) vorhandenen Zuwegungen erfolgen, wobei Zufahrten zu den v. g. neuen WEA-Standorten geschaffen werden, die teilweise durch Waldbestände verlaufen (vgl. UVP-Bericht, Okt. 2021, S. 14).

Die interne Kabeltrasse des geplanten Windparks soll überwiegend im Bereich bestehender Wege oder innerhalb der für die vorgesehenen WEA-Standorte 11 –18 neu anzulegenden Erschließungsflächen in einer Tiefe von ca. 1,2 m verlegt werden.

Bedingt durch die Lage der Zuwegungen und der internen Kabeltrasse außerhalb der v. g. Schutzgebiete liegt die Zuständigkeit der Beurteilung von Festsetzungsvorgaben gemäß § 5 WHG bei der o. a. Unteren Wasserbehörde.

III. Externe Kabeltrasse und Umspannwerk:

Die Einspeisung in das Stromnetz soll über eine bzgl. des Verlaufes nachfolgend dargestellten neuen externen Kabeltrasse (vgl. nachfolgende Abb. 1) realisiert werden, die ausschließlich innerhalb bestehender Wege bzw. in den Wegebanketten verlegt werden soll. Der Verlauf ist nach dem vorgelegten Umweltbericht noch nicht abschließend festgelegt, da aktuell der Anschluss an einen Hochspannungsfreileitungsmast südlich von Bodes geprüft werde. Hier wäre dem Vorhabenträger zufolge auch der Bau eines kleinen Umspannwerks (ca. 4 m²) erforderlich.

Die v. g. geplante Kabeltrasse gemäß Anlage „UVS Karte2c Bestand Kabeltrasse“ beginnt im Bereich des Flurstücks 1, Flur 20, Gemarkung Buchenau (neuer WEA-Standort 14) und verläuft in nördlicher Richtung entlang des Flurstücks 69, Flur 5, Gemarkung Bodes für ca. 1,2 km (Ergänzung Dez. 31.2: orange markierte Teilstrecke). Ab hier verläuft die Kabeltrasse für ca. 0,37 km entlang des v. g. Flurstücks 69 sowie des Flurstücks 55 (Bergstraße), Flur 1, Gemarkung Bodes innerhalb der geplanten Quantitativen Schutzzone B (äußere Zone) des im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Heilquellenschutzgebietes „Lullusbrunnen und Vitalisbrunnen“ (WSG-ID 631-113; Ergänzung Dez. 31.2: lila markierte Teilstrecke) sowie anschließend bis zum geplanten Umspannwerk zusätzlich für ca. 1,0 km entlang des Flurstücks 105 (Straße: „Am Spielplatz“), Flur 1, Gemarkung Bodes innerhalb der Weiteren Schutzzone (Zone III) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „TB Eitra“ (WSG-ID 632-063; Ergänzung Dez. 31.2: schwarz markierte Teilstrecke).

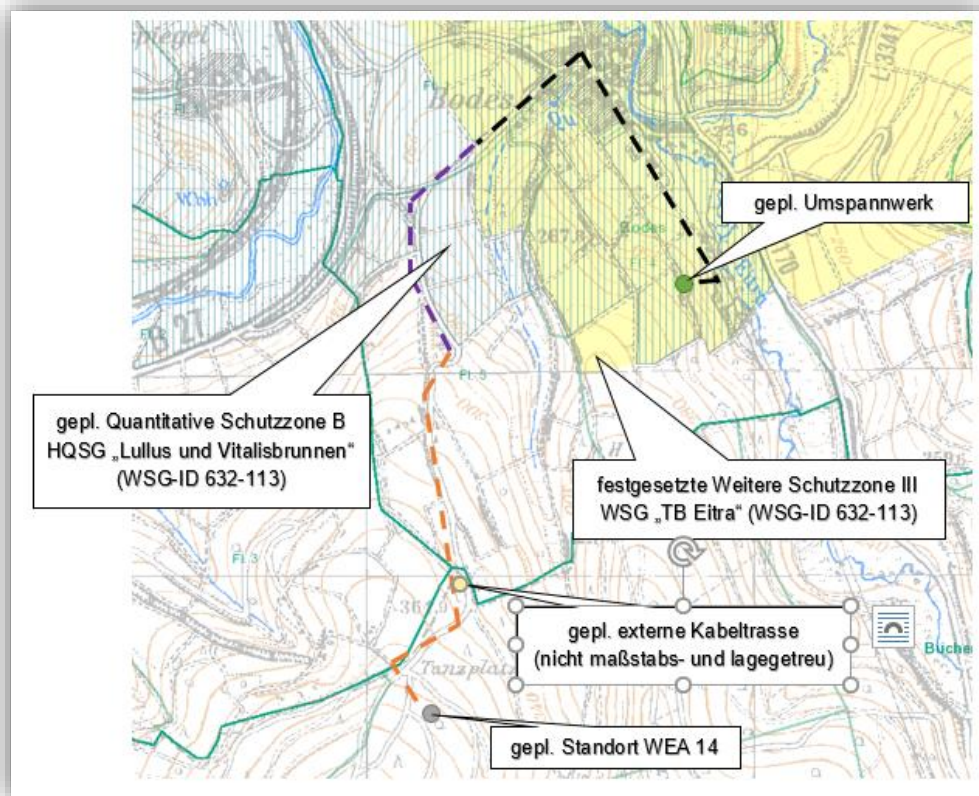


Abb. 1: Quelle: Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) mit ergänzenden Informationen bzgl. der geplanten externen Kabeltrasse durch Dezernat 31.2

Bei dem in der o. a. Abbildung 1 grün dargestellten Vorhabenstandort für das o. a. Umspannwerk handelt es sich um eine ca. 50 m von der Eitra entfernte Acker- bzw. Grünfläche, die gleichfalls außerhalb der Eitra-Aue liegt. In diesem Bereich soll das

Grundwasser hoch anstehen, wodurch von einer hohen Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ausgegangen wird. Die Einbindetiefe für die Flachgründung des Fundamentes soll auf 0,24 m unter GOK festgelegt werden (vgl. UVP-Bericht, Okt. 2021, S. 14, 16, 72, 75).

Eine Beurteilung hinsichtlich der externen Kabeltrasse und des Umspannwerks im Rahmen des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens ist aus Sicht des Grundwasserschutzes aufgrund seitens des Vorhabenträgers noch zu prüfender Festlegung bzgl. des Kabeltrassen-Verlaufes und Umspannwerk-Standortes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Für den Vorhabenbereich liegen nach aktuellem Stand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle des Landes Hessen (FIS AG) keine Informationen über Altflächen nach § 2 Abs. 5 BBodSchG, Grundwasserschadensfälle nach § 57 HWG oder schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG vor. In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz ergeben sich somit keine weitergehenden Festsetzungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Hinsichtlich der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bitte ich die nachfolgenden Nebenbestimmungen in die nach BlmSchG zu erteilende Genehmigung aufzunehmen.

1. Während der Ausführung sind die in den Maßnahmenblättern „V2“, „V3“, „V4“, „V6“ und „V9“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen aus DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 verbindlich und entsprechend umzusetzen.
2. Als Grenze der Befahr- / Bearbeitbarkeit im Sinne von „Perioden mit geringer Bodenfeuchte“ (vgl. Maßnahmenblatt „V2“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans) ist grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. die Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2 der DIN 19639 anzusetzen. Abweichungen sind eine Ausnahme, bedürfen im Einzelfall einer fachlichen Begründung und sind zuvor mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3. Zur fachlichen Begleitung und zur Überwachung der umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Nr. 1-2 ist durch den Vorhabenträger eine Bodenkundliche Baubegleitung im Sinne des Maßnahmenblattes „V9“ zu beauftragen.
4. Die Bestellung der Bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2) unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.
5. Ab Beginn der bodenrelevanten Arbeiten (Baufeldfreimachung / Rodung) sind der Bodenschutzbehörde durch die Bodenkundliche Baubegleitung in der Regel 14-tägige, sowie bei Bedarf zusätzliche aussagefähige Berichte (inklusive Fotodokumentation) vorzulegen.
6. Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Konzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Hinweis:

Sollte bei der Planung Überschussboden verbleiben, ist dieser einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6 – 8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV (Stand 11.09.2002) zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).

Begründung:

Nach §§ 15 und 16 HAltBodSchG in Verbindung mit der BodSchZustV ist das Regierungspräsidium als obere Bodenschutzbehörde für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BBodSchG zuständig.

Der Zweck nach § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den

Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weitmöglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Die Errichtung und der Bau der beantragten Windenergieanlagen wirken sich unter anderem durch temporäre sowie dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung, Herrichtung des Baugrundes, sowie Störung des Bodengefüges aufgrund von Bodenumlagerungen negativ auf die Bodenfunktionen aus. Die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist insbesondere bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, dem bauzeitlichen Bodenmanagement und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen zu beachten.

Durch die Nebenbestimmungen 1-2 sollen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausführungen zum Schutz des Bodens als verbindlich erklärt und näher konkretisiert werden. Die aufgeführten DIN 18915, 19731 und 19639 beschreiben hierbei den allgemein gültigen Standard für den Umgang mit dem Schutzgut Boden, insbesondere auf den Mutterboden (vgl. hierzu auch § 202 BauGB).

Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Bodenkundliche Baubegleitung wird durch die Nebenbestimmung 3 verbindlich. Die Nebenbestimmungen 4 – 5 dienen der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung von bodenschutzrelevanten Anforderungen sowie der Information und Dokumentation gegenüber der Bodenschutzbehörde bezüglich bodenrelevanter Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung 6 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche vorab konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (Landschaftspflegerischer Begleitplan unter Punkt 4.1.1 und 4.3.1) hierzu lediglich pauschale Aussagen (Rückbau der Anlagen, Wiederherstellung ursprünglicher Biotypen und Abbau auf bodenschonende Art) getroffen werden.

Der ergänzende Hinweis dient der Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden, sowie dem Erfordernis ggf. außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hierfür ergänzend zu beantragender Zulassungen auf Grundlage einer dann zu konkretisierenden Planung.

Im Auftrag

gez. Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den **Kostenträger 240904204313** folgende Bearbeitungszeiten gebucht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung: 7 Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz: 6 Std. gehobener Dienst

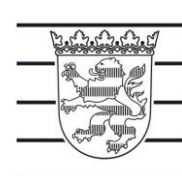
Davon entfallen auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung: 0,5 Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz: 0,5 Std. gehobener Dienst

Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.07.2017 (BGBl. I S. 3634)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	17.03.2013 (BGBl. I S. 123)	24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz	03.01.2008 (GVBl. I S. 19)	07.05.2020 (GVBl. I S. 318)
DIN 18915	DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten		
DIN 19731	DIN 19731:1998-05 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial		
DIN 19639	DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben		
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV	Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz-		

	und Altlastenverordnung), Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Einbeziehung der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA) und Wasser (LAWA) sowie des Länder-ausschusses Bergbau (LAB), Stand 11.09.2002		
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)



Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 f 631/2-2021/3

Dokument-Nr.: 2022/1554583

Ihr Zeichen: Az.: 33.2-53 e 05 07/2-2021/1

Ihre Nachricht: 09.11.2022

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick

Durchwahl: (0561) 106-2811

E-Mail: katharina.frick@rpk.s.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Wagner

Durchwahl: (0561) 106-2819

E-Mail: anna.wagner@rpk.s.hessen.de

Datum: 08.12.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II

Standort: 36132 Buchenau - Eiterfeld

Projekt: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen

Antrag vom: 06.07.2021, eingegangen am 20.07.2021

hier: Stellungnahme zum Änderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die o. a. Antragstellerin hat am 06.07.2021 (eingegangen am 20.07.2021) einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks „Buchenau 2 (BUC2)“ mit 8 Windenergieanlagen (WEA 11 – WEA 18) eingereicht. Hierzu wurde von mir bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens am 10.08.2021 und 29.04.2022 Stellung genommen.

Nun hat die Antragstellerin ein Änderungsantrag eingereicht, indem sie auf die Errichtung und den Betrieb der WEA 12 verzichtet. Gleichfalls ist eine Verschiebung des geplanten Standortes für die WEA 11 und eine Optimierung von Kran- und weiteren Hilfsflächen vorgesehen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Da sich die nunmehr 7 Windenergieanlagen weiterhin außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete befinden und weiterhin keine neuen externen Flächen für Ausgleichs-, Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. Ergänzungen zum LBP vom Okt. 2022, S. 13 f.), behalten meine Hinweise in den Kap. I und II der v. g. Stellungnahme vom 29.04.2022 weiterhin Gültigkeit.

Zur externen Kabeltrasse und zum Umspannwerk habe ich bereits in der v. g. Stellungnahme (vgl. Kap. III) darauf hingewiesen, dass diese im geplanten Heilquellenschutzgebiet „Lullusbrunnen und Vitalisbrunnen“ (WSG-ID 631-113) und im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet „TB Eitra“ (WSG-ID 632-063) liegen.

Da die v. g. Teilvorhaben nicht Gegenstand des o. a. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, erfolgt hierzu in dieser abschließenden Stellungnahme keine wasserrechtliche Beurteilung.

Altlasten, Bodenschutz

Nach Durchsicht der nun vorgelegten geänderten Antragsunterlagen, behält meine ursprüngliche bodenschutzfachliche Stellungnahme vom 29.04.2022 weiterhin Gültigkeit.

Im Auftrag

gez. K.Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den **Kostenträger 240904204313** folgende Bearbeitungszeiten gebucht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung:	2	Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz:	0,5	Std. gehobener Dienst



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.2
im Haus

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2021/4

Dokument-Nr. 2021/893186

Bearbeiterin Iris Schmidt

Durchwahl 0561 106-2915

Fax 0611 327640708

E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 27.07.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II

Standort: 36132 Buchenau - Eiterfeld

Projekt: Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange vollständig.

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die geplanten Standorte von den Bergwerksfeldern „Feodor“, „Marbach“, „Odensachsen“ und „Treischfeld I“ (Sole bzw. Steinsalz) überdeckt werden. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Plangebietes Bergbau umgeht bzw. umgegangen ist. Beeinträchtigungen der Tagesoberfläche können daher nicht ausgeschlossen werden. Für genauere Informationen zum Abbaufahren und zur Größenordnung der Beeinträchtigung der Tagesoberfläche, wenden Sie sich bitte an die Bergbauunternehmerin (K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal (Werra)). Auf § 110 BBergG wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.2
im Hause

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2021/4

Dokument-Nr. 2022/1578386

Bearbeiterin Iris Schmidt

Durchwahl 0561 106-2915

Fax 0611 327640708

E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen 33.2-53 e 05 07/2-2021/1

Ihre Nachricht 09.11.2022

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 15.11.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG

Anlage: Windpark Buchenau II

Standort: 36132 Buchenau - Eiterfeld

Projekt: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange vollständig.

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die geplanten Standorte von den Bergwerksfeldern „Feodor“, „Marbach“, „Odensachsen“ und „Treischfeld I“ (Sole bzw. Steinsalz) überdeckt werden. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Plangebietes Bergbau umgeht bzw. umgegangen ist. Beeinträchtigungen der Tagesoberfläche können daher nicht ausgeschlossen werden. Für genauere Informationen zum Abbaufahren und zur Größenordnung der Beeinträchtigung der Tagesoberfläche, wenden Sie sich bitte an die Bergbauunternehmerin (K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal (Werra)). Auf § 110 BBergG wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.